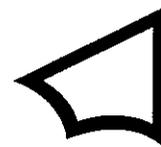


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Herrn
Heinz-Jürgen Weise
Wachtweg 3

69488 Birkenau

Gmund, 15. September 1995 K/el

**Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem
Fluggelände "Am Schützenkreuz", 69488 Birkenau**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags des Heinz-Jürgen Weise vom 22.09.1994 folgende

E r l a u b n i s

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Am Schützenkreuz" mit der Flurnummer 6/89/8 (Start- und Landeplatz), Gemarkung Löhrbach.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.1998. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für den Antragsteller und dessen Flugschüler, sowie für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt sein.
5. An Start- und Landeplatz ist je eine Sanitätsausstattung für Erste Hilfe bereitzuhalten.
6. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
7. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV, veröffentlicht in den Nachrichten für Hängegleiter- und Gleitsegelführer (NfGH) 42/95 ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
8. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
9. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen des Fluggeländes, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
10. Die Ausklinkhöhe ist auf höchstens 150 m über Grund beschränkt.
11. Die Benutzung des Grundstückes hat unter größtmöglicher Schonung der vorhandenen Vegetation zu erfolgen.
12. Als Parkfläche ist ausschließlich der Parkplatz "Schützenkreuz" an der Verbindungsstraße Löhrbach-Buchklingen zu benutzen.
13. Der Flugbetrieb ist auf die Tageszeit von 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 2 Stunden vor Sonnenuntergang zu beschränken. Flüge nach 19.00 Uhr sind nicht gestattet.

H i n w e i s e:

1. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrtbundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

B e g r ü n d u n g:

Mit Datum des 22.09.1994 beantragte die Flugschule Heinz-Jürgen Weise die Zulassung des Fluggeländes "Am Schützenkreuz". Von Seiten der Flugschule wurde bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt mit Datum des 26.01.1993 die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung und die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung beantragt. Mit Schreiben vom 15.08.1995 erteilte das Regierungspräsidium Darmstadt diese Genehmigung unter Auflagen. Diese wurden in die Erlaubnis übernommen.

Kosten:

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 erhoben.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb